

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2091

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2006/1799 vom 26. September 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2 Bruno Hänggi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Landwirtschafts- und Waldgebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Frühling 2013.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Nunningen Los 2 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 28. Oktober 2011 bis 28. November 2011 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief - vor der öffentlichen Planaufgabe - den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden drei Einsprachen gegen das Vermessungswerk Nunningen Los 2 erhoben. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen, eine Einsprache wurde durch den Gemeinderat abgelehnt. Beschwerden liegen keine vor.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 4. November 2013 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2	Fr.	491'907.95
Anteil Bund	Fr.	343'010.60
Anteil Kanton	Fr.	74'448.65
Anteil Gemeinde	Fr.	74'448.70.

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Nunningen Los 2 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 343'010.60 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 327'662.85 verrechnet.

Die Gemeinde Nunningen hat in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt Fr. 55'800.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG	Fr.	64'450.10
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Nunningen:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	18'648.70.
---	-----	------------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 74'448.65 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Nunningen Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 327'662.85 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2006 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 15'347.75 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242)

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 64'450.10 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Nunningen die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 18'648.70 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Nunningen das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 19. November 2013

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
Gemeindeverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)
Dominik Kägi, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Nunningen Los 2 über das Landwirtschafts- und Waldgebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)